Angeschlagen am: 29.10.2024 Abgenommen am: 25.11.2024

Zahl: B-2024-1021-00303 - 131-9/SCH-31/2024-2

Straden, am 29.10.2024

Gegenstand: Georg und Sonja Gollenz, Stiftingtalstraße 139, 8010 Graz

Um- und Zubau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus Schwabau 31

## **Kundmachung und Ladung**

## zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 23.10.2024 haben Georg Gollenz, Stiftingtalstraße 139, 8010 Graz und Sonja Gollenz, Stiftingtalstraße 139, 8010 Graz gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den Um- und Zubau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus gemäß § 33 StROG 2010, die Errichtung einer Luftwärmepumpe sowie einer PV-Anlage am Dach und um Geländeveränderungen auf dem Bauplatz, bestehend aus den Grundstücken Nr. 219/4 und 220/1 aus der EZ 66232/00127 in der KG 66232 Schwabau angesucht.

**Hierüber wird** im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung, **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für Montag, den 25.11.2024

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in Schwabau 31, 8345 Straden

um 09:00 Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.